

## 551.11

### **Kantonspolizeiverordnung (Kapov)**

**(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 2011 wird wie folgt geändert:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Ausbildung                   | § 10. Die Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps absolvieren die Zürcher Polizeischule ZHPS (Polizeischule).  |
| Aufnahme in das Polizeikorps | § 11. Wer die Polizeischule und die eidgenössische Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist erfolgreich absolviert hat, wird durch Verfügung des Polizeikommandos unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Polizistin oder Polizist in das Polizeikorps aufgenommen.                              |
| Namensschilder               | § 24 a. Die Angehörigen der Kantonspolizei in Uniform tragen auf den dafür vorgesehenen Kleidungsstücken Namensschilder. Davon ausgenommen sind Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst und Einsätze von Interventionseinheiten. Die Kommandantin oder der Kommandant kann weitere Ausnahmen festlegen. |

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatschreiber:  
Gut-Winterberger      Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3842](#)).